

glänzenden Oberflächenstrukturen und/oder Effektputzen (grobe Strukturierung, kontrastierende Farbeinstreuung, Glimmer-Glaseinschlüsse etc.) gestaltet werden. Das Anbringen großformatiger Platten und/oder von Kunststoffen zur Fassadenverkleidung ist unzulässig.

2. Gestaltung von Einfriedungen (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

Die Höhe der Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,00 m nicht überschreiten. Es kann auf Einfriedungen insbesondere zu öffentlichen Verkehrsflächen hin verzichtet werden.

Maschendraht ist bis maximal 1,20 m Höhe nur an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und nur in Verbindung mit Heckenpflanzungen zulässig.

Einfriedungen zu öffentlichen Flächen in geschlossener, flächiger Ausführung (z.B. Mauern, Bretterwand, Metallkonstruktion etc.) sind unzulässig.

3. Nutzung und Gestaltung von Vorgärten (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 BauO)

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten. Sie dürfen nur bis zu 50 % ihrer Fläche zu Zugangs-, Zufahrts- oder Abstellzwecken befestigt werden.

4. Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bis max. 1,00 m zulässig, gemessen von der Oberkante Fußboden bis Beginn Dachhaut.

Bei zweigeschossiger Ausführung (auch einseitig) ist ein zusätzlicher Kniestock unzulässig.

Die Genehmigung erfolgte unter

Az.: 210-4621.20-GRZ-077-WA

„In der Köhbergflur“ (3. Ä.)

Weimar, den 15. Okt. 1998

